Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1730.) Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 13ten Juli 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben in wohlgefälliger Anerkennung des Ansuchens der Stände Unserer Provinz Westphalen und aus landesväterlicher Fürsorge für die Erhaltung und Bildung eines selbstständigen Bauernstandes, Uns bewogen gefunden, Anordnungen zu treffen, welche dem Sinne und den Gewohnheiten der Landbewohner jener Provinz mehr als die bisherigen Gesetze entsprechen und in Erbfällen dem Uebernehmer eines Bauergutes die Mittel gewähren, sich in dem Besitze desselben zu erhalten und in der Lage zu bleiben, das Erbe der Väter auch wiederum unverkürzt den Nachkommen zu hinterlassen. Aus diesen Gründen verordnen Wir für die Provinz Westphalen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz soll in Unserer Provinz Westphalen auf alle Bauergüter (Höfe, Kolonate, Kotten und andere für sich bestehende Ackernahrungen) Anwendung finden, deren Sol-Stätten im Jahre 1806. zu solchen bäuerlichen Besitzungen gehörten, welche damals auf den Grund besonderer Provinzialgesetze, Statuten oder Gewohnheiten nach einer vom gemeinen Erbrechte abweichenden Successionsordnung vererbt wurden.

Von diesen Bauergütern soll nach einer von Unserm Justiz-Minister zu erlassenden Instruktion ein Verzeichniß (Matrikel) angefertigt werden, jedoch von dessen Aufnahme die Anwendung des jetzigen Gesetzes nicht abhängen.

§. 2.

Außerdem kann jeder Eigenthümer einer unter §. 1. nicht begriffenen bäuerlichen Besitzung dieselbe dem gegenwärtigen Gesetze unterwerfen und zu dem Ende in die Matrikel (§. 1.) eintragen lassen.

Gehört die Besitzung zu einer unter Eheleuten bestehenden Gütergemeinschaft, so kann ein solcher Antrag nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich erfolgen.

(Ausgegeben zu Berlin den 2ten September 1836.)

§. 3.

Das jetzige Gesetz soll jedoch keine Anwendung finden:

a) auf diejenigen bäuerlichen Besitzungen, bei welchen auf den Grund besonderer Verträge oder letztwilliger Verordnungen eine von dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Erbfolge stattfindet;

b) auf die dem Heimfalle noch unterworfenen Güter (Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 21sten April 1825. und Deklaration vom 24sten November 1833.) so lange der Heimfall noch nicht abgelöset worden ist und mit Berücksichtigung der im §. 26. dieses Gesetzes enthaltenen Vorschrift; diese Güter sind gleichfalls in die Matrikel (§. 1.) aufzunehmen, auch wenn der Heimfall noch nicht abgelöset worden ist;

c) auf diejenigen Besitzungen, von welchen die jährliche Prinzipal-Grund-Steuer, mit Ausschluß der Gebäudesteuer, den Betrag von Fünf Thalern nicht erreicht.

§. 4.

In der Disposition über das Bauergut unter Lebenden oder von Todes wegen wird kein Eigenthümer durch das gegenwärtige Gesetz beschränkt, insoweit ihm die Vorschrift des §. 25. nicht entgegensteht.

Dasjenige, worüber er keine Bestimmung getroffen hat, ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurtheilen.

§. 5.

Wenn eine, den Bestimmungen des §. 1. und 2. unterliegende Besitzung zur Erbtheilung kommt, ohne daß von dem Erblasser entgegengesetzte Anordnungen getroffen sind, so wird das Bauergut nur Einem der Erben zugetheilt und die Theilung des ganzen Nachlasses auf die Weise bewirkt, daß dieser Anerbe die eine Hälfte des reinen Werths (§. 7.) des Guts zum Voraus erhält, und die andere Hälfte dieses Werths, so wie das sonstige freie, zum Gute nicht gehörige Vermögen des Erblassers unter sämmtliche Erben, einschließlich des Anerben, zur Theilung kommen.

Der Anerbe hat für die Berichtigung sämmtlicher Nachlaßschulden zu sorgen und erhält die Mittel dazu aus dem Nachlasse, so weit derselbe reicht und dazu erforderlich ist, überwiesen.

§. 6.

Kommt es bei einer letztwilligen Verordnung, oder einer Verordnung unter Lebenden auf eine Berechnung des Pflichttheils an, so ist derselbe von dem Nachlasse nach Abzug des dem Anerben zum Voraus gebührenden Betrages zu berechnen. Der Anerbe kann dabei jedoch nur dann auf einen Pflichttheil Anspruch machen, wenn er durch das Gut nicht so viel erhalten hat, als der Pflichttheil jedes der übrigen Erben betragen würde.

§. 7.

Hat der Erblasser den Werth des Guts nicht selbst bestimmt, so soll dieser nach folgenden Grundsätzen ermittelt werden:

a) der Werth der zum Gute gehörigen Grundstücke und Gebäude wird durch den zwanzigfachen Betrag des beim Grundsteuer-Kataster angesetzten Reinertrages ermittelt. Hierin ist auch der Werth für diejenigen

Ge-

Gebäude mit eingeschlossen, welche bei Aufnahme des Katasters nur nach der Grundfläche, auf der sie stehen, abgeschätzt sind;

b) die zum Gute und dessen Gebäuden nach §. 48. u. ff. und §. 75. u. ff. Tit. 2. Th. I. des A. L. R. gerechneten beweglichen Pertinenzstücke, mit Ausnahme des Feld-Inventariums an Düngung, Pflugarten und Aussaat, so wie des Vorraths an natürlichem und künstlichem Dünger (§§. 50. 51. a. a. O.), welche nicht in Anrechnung kommen, werden nach ihrem Werthe besonders abgeschätzt, und dem unter a ausgemittelten Werthe zugesetzt;

c) von dem nach a und b herauskommenden Betrage werden die auf dem Gute haftenden Lasten, nach dem, durch die Ablösungs-Ordnung vom 13ten Juli 1829. für den Fall einer Ablösung bestimmten Kapitalwerthe, abgerechnet;

d) ferner werden davon abgerechnet sämmtliche Nachlaßschulden, sie mögen auf dem Gute haften oder nicht, in so weit sie den Werth des übrigen zum Gute nicht gehörigen Vermögens des Erblassers übersteigen.

Dasjenige, was von dem unter a und b bestimmten Werthe nach den unter c und d vorgeschriebenen Abzügen übrig bleibt, bildet den reinen Werth des Guts.

§. 8.

Erschöpfen die Schulden nicht nur das freie Vermögen, sondern auch den nach §. 7. a und b. berechneten Werth des Gutes, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, so kann derjenige, der sonst ein vorzügliches Recht auf das Gut zum ermäßigten Preise haben würde, dasselbe mit den Schulden gegen die bloße Verpflichtung übernehmen, seinen Eltern und Miterben, so weit sie dessen bedürfen, freie Wohnung und nothdürftige Verpflegung zu gewähren, wogegen die Miterben gehalten sind, den Uebernehmer nach Kräften durch Arbeitshülfe zu unterstützen.

§. 9.

Hat der Erblasser es unterlassen, unter seinen Kindern den Annehmer des Guts zu bestimmen, und findet eine freie Vereinigung unter den Erben nicht statt, so kommen folgende Regeln zur Anwendung:

a) vor allem stehen diejenigen, welche an einem andern Bauergute (§. 1.) schon Eigenthumsrechte, oder ein erbliches Besitz- oder ein lebenslängliches Nießbrauchsrecht erworben haben, oder an eine Person verheirathet sind, welcher solche Rechte an einem andern Bauergute zustehen, den Uebrigen in der Succession des Guts nach.

b) Demnächst haben die Söhne den Vorzug vor den Töchtern.

c) Unter den Söhnen gehen die, welche sich der Landwirthschaft gewidmet haben, allen übrigen vor, namentlich denen, welche die Eltern haben studiren, oder zu solchen Gewerben haben vorbereiten lassen, die nicht mit der Landwirthschaft verbunden sind und auf dem platten Lande nicht betrieben zu werden pflegen.

d) Unter gleichen Verhältnissen erhalten diejenigen den Vorzug, welche militairdienstfähig befunden worden und unter diesen wieder solche, welche ihren Militairpflichten wirklich genügt haben.

e) In so weit vorstehende Grundsätze nicht ausreichen, entscheidet das Alter dergestalt, daß der Aeltere dem Jüngern vorgeht.

Sind keine Kinder vorhanden, so kommen dieselben Grundsätze auch bei anderen gesetzlich gleich berufenen Miterben zur Anwendung.

§. 10.

Gehören zur Erbschaft mehrere der im §. 1. und 2. bezeichneten Güter, so hat der berufene Erbe die Wahl, welches Gut er übernehmen will, der demnächst berufene wählt das zweite Gut und sofort dergestalt, daß bei mehreren Erben Einer derselben nur in Eine Ackernahrung succedirt, und sofern mehr Güter als Erben vorhanden sind, der volle Taxwerth der übrig bleibenden Besitzungen zur Theilungsmasse gehört.

Uebersteigen in diesem Falle die sämmtlichen Nachlaßschulden die nach §. 5. zu berechnende Aktivmasse, so werden diese übersteigenden Schulden von jedem einzelnen Gute nach Verhältniß des Werths desselben abgezogen.

§. 11.

Die im §. 1. gedachten Sol-Stätten mit allen denjenigen Ländereien und sonstigen Grundstücken, welche zur Zeit des Ablebens des Erblassers mit denselben bewirthschaftet wurden, bilden das Bauergut, welches dem gegenwärtigen Gesetze unterliegt.

Hat ein solches Gut ein eigenes Hypotheken-Folium, so werden alle Grundstücke, welche demselben zugeschrieben sind, als Zubehör der Besitzung betrachtet, sofern aber diese Bestimmungen nicht ausreichen, alle diejenigen Grundstücke, welche bei Uebernahme des Guts durch den Erblasser schon zu demselben gehören.

§. 12.

Stirbt ein Ehegatte, welcher alleiniger Eigenthümer des Bauergutes war, so steht dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch an dem letzteren zu, und zwar bei der Konkurrenz mit Kindern bis zur Großjährigkeit des Anerben, auch, wenn er sich vor Eintritt derselben wieder verheirathet; bei der Konkurrenz mit andern Erben aber bis zu seiner Wiederverheirathung, oder, falls letztere nicht erfolgt, bis zu seinem Tode.

§. 13.

Wo ein Bauergut mit zu einer ehelichen Gütergemeinschaft gehört, bleibt es den Eheleuten überlassen, diese Gemeinschaft rücksichtlich der Erbfolge überhaupt, oder auch nur in Beziehung auf das Bauergut durch Vertrag auszuschließen (A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 418.), und dadurch das Bauergut dem gegenwärtigen Gesetze unbedingt unterworfen.

§. 14.

Auch wenn die Eheleute von der im §. 13. erwähnten Befugniß keinen Gebrauch gemacht haben, kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls, jedoch mit den in den folgenden §§. 15. 16. 17. enthaltenen Maaßgaben, zur Anwendung.

§. 15.

Während der Ehe können die Eheleute über die Erbfolge in das Bauer-Gut und über die Wahl des Anerben nur gemeinschaftlich bestimmen.

§. 16.

§. 16.

Stirbt einer der Ehegatten, ohne daß eine solche gemeinschaftliche Bestimmung erfolgt ist, mit Hinterlassung von Kindern, so hat der überlebende Ehegatte, so lange er sich nicht wieder verheirathet, die Befugniß den Anerben unter den Kindern für das ganze Gut zu bestimmen.

Macht aber der überlebende Ehegatte, namentlich durch seine Wiederverheirathung, eine Auseinandersetzung mit den Kindern nöthig, so behält er zwar das Besitz- und Nutzungsrecht des Gutes in dem Umfange, wie ihm solches von den bisherigen Provinzial- oder Statutarrechten beigelegt wird; das Eigenthum des ganzen Bauerguts aber geht sofort auf den, unter den Kindern der aufgelöseten Ehe nach §. 9., und zwar unter den zur Zeit der Auseinandersetzung vorwaltenden Umständen, zu bestimmenden Anerben über.

Stirbt auch der überlebende Ehegatte, ohne daß eine Auseinandersetzung mit den Kindern des Verstorbenen vorausgegangen und ein Anerbe bestimmt worden ist, so wird der Anerbe nach §. 9. und zwar nach den alsdann obwaltenden Verhältnissen bestimmt.

§. 17.

Stirbt einer der Ehegatten ohne Hinterlassung von Kindern und ist eine gemeinschaftliche Bestimmung über die Erbfolge, oder über die Wahl des Anerben (§. 15.) nicht erfolgt, so gehen die Rechte des Anerben auf den überlebenden Ehegatten über, und von dem alsdann noch verbleibenden Nachlasse erhält er den, vermöge der Gütergemeinschaft nach den bisherigen Provinzial- oder Statutar-Rechten, ihm zustehenden Antheil.

§. 18.

Ueberall, wo nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 12—17.) dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch des Gutes zusteht, ist er ohne Zustimmung des Anerben, oder dessen Vormundschaft, zur Veräußerung oder Belastung des Guts, auch an denjenigen Orten nicht befugt, wo ihm sonst dieses Recht als ein Ausfluß der Gütergemeinschaft zustehen würde.

§. 19.

Die Auszahlung der nach §. 5. ermittelten Erbtheile von Seiten des Anerben, oder des Nießbrauchers, insofern beide überhaupt nach den gesetzlichen Vorschriften dazu verbunden sind, kann nur dann verlangt werden, wenn die Miterben sich verheirathen, oder großjährig geworden sind, oder eine frühere Auszahlung zu ihrem besseren Fortkommen nöthig haben.

Ob eine solche frühere Auszahlung zum besseren Fortkommen erforderlich ist, bestimmt bei Minderjährigen das Vormundschafts-Gericht, bei Großjährigen der Landrath des Kreises, in welchem sie wohnen.

§. 20.

Können in den Fällen des §. 19. die Abfindungen vom Anerben gezahlt werden, ohne daß dieser genöthigt ist, das ihm angefallene Gut über die erste Hälfte des ermittelten Werths zu verschulden, so muß er dieselben nach Ablauf von zwei Jahren seit Annahme des Bauerguts an diejenigen Miterben, welche sich verheirathen, oder großjährig sind, vollständig auszahlen, bis zur Zahlung aber mit 4 Prozent verzinsen.

Können die Abfindungen auf diese Weise nicht bezahlt werden, so braucht er

er nicht mehr als jährlich ein Zehntheil der Gesammt-Abfindung aller Miterben zu zahlen, wobei in Kollisionsfällen diejenigen vorgehen, welche zuerst ein Recht auf Auszahlung ihrer Erbtheile erlangt haben. Der Anerbe oder Nießbraucher ist jedoch verpflichtet, den Miterben, welche sich verheirathen, oder zu deren besserm Fortkommen eine größere Summe erforderlich ist, einen höheren Betrag, selbst bis zur Hälfte des Erbtheils, auf einmal auszuzahlen.

§. 21.

Der Anerbe oder Nießbraucher ist schuldig:

a) seinen Eltern, und zwar in der nach dem Herkommen bestandenen Art,
b) seinen Miterben, welche ihre Abfindung noch nicht ausgezahlt erhalten haben,
c) denjenigen, welchen aus einer frühern, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgten Erbtheilung, ein solches Recht noch zusteht,

soweit sie dessen bedürfen, freie Wohnung, Beköstigung und Kleidung auf dem Gute zu gewähren, dieselben auch unentgeldlich zu erziehen. Dagegen sind die Miterben auch verpflichtet, die ihren Kräften angemessene Arbeitshülfe unentgeldlich zu leisten.

§. 22.

Die Miterben erhalten 4 Prozent Zinsen von ihren Abfindungen bis zum Zahlungstage, insofern sie nicht von dem Anerben verpflegt werden.

§. 23.

Der abgetheilte Miterbe ist nicht berechtigt, ehe er ein Recht zur Auszahlung seines Erbtheils erhalten hat, über dasselbe unter Lebenden, oder von Todes wegen zu verfügen. Stirbt derselbe in dieser Lage ohne Hinterlassung ehelicher Kinder, so fällt seine Abfindung in das Gut zurück.

§. 24.

Die Erbschaftsgläubiger können nach erfolgter Erbtheilung, ohne daß es einer besonderen Bekanntmachung an sie bedarf, sich nur an den Anerben und nicht an die Erbtheile der abgefundenen Miterben halten.

Auch sind diese berechtigt, ihre Erbtheile ohne besondere Einwilligung des Anerben auf das Gut eintragen zu lassen. Jedoch muß, sofern diese Eintragung erfolgt, von Amts wegen eine Protestation auf zwei Jahre vom Absterben des Erblassers an, mit den Vorzugsrechten vor den Erbtheilen der Miterben und zwar mit der Maaßgabe eingetragen werden, daß binnen dieser Zeit den Erbschaftsgläubigern, welche bis dahin einen Titel zum Pfandrechte erworben haben, verstattet ist, dieses an die Stelle der Protestation eintragen, letztere also in eine wirkliche Hypothek umschreiben zu lassen. Die Eintragung und die nach Ablauf der zweijährigen Frist ohne Antrag zu bewirkende Löschung der Protestation erfolgt kostenfrei.

§. 25.

Ein Besitzer, der keine eheliche Kinder am Leben hat, kann ein, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterliegendes, zu dem in §. 7. bezeichneten Preise übernommenes Bauergut ohne Konsens der Miterben, weder an einen Fremden im Ganzen oder theilweise verkaufen, noch über den Betrag des Annahmepreises mit neuen Schulden belasten, noch endlich von Todes wegen darüber verfügen. Er hat aber das Recht, jedem der Miterben das

Gut

Gut gegen Uebernahme der Verpflichtungen, unter denen er solches übernommen hat, anzubieten und in die Rechte eines abgetheilten Miterben zurückzutreten, so daß zwischen beiden ein Stellentausch eintritt und der neue Uebernehmer dem abgehenden Anerben nicht nur die Abfindung als Miterbe zu gewähren, sondern auch dasjenige zu erstatten verbunden ist, was dieser den abgetheilten Miterben auf deren Abfindung, oder den Erbschaftsgläubigern etwa schon bezahlt hat.

Diejenigen Miterben, welche sich nicht binnen zwei Monaten nach diesem Anerbieten, das Gut unter jenen Bedingungen übernehmen zu wollen, erklärt haben, können dem Verkaufe an einen Fremden, oder der mehreren Verschuldung des Gutes, nicht weiter widersprechen. Diese Beschränkung in der Dispositionsfreiheit erlischt durch den Tod der Miterben, da diese das Anrecht auf ihre Erben nicht übertragen.

§. 26.

Bei den dem Heimfalle unterworfenen Gütern gebührt die, nach den Vorschriften des §. 9. zu treffende Wahl des Anerben dem Obereigenthümer oder Gutsherrn, insofern demselben nach den bisherigen Provinzial- oder Statutarrechten die Auswahl des Nachfolgers zustand.

§. 27.

In soweit das Allgemeine Landrecht den Vorschriften des jetzigen Gesetzes entgegensteht, ist dasselbe durch das letztere aufgehoben. Nach beendigter Revision des Provinzial-Rechts aber behält das gegenwärtige Gesetz nur in den Fällen Wirksamkeit, in welchen das Provinzial-Recht nicht etwas anderes bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:

Friese.

(No. 1731.) Tarif nach welchem das Brückengeld an der Brücke über den schiffbaren Lippe-Fluß bei Haltern erhoben wird. Vom 23sten Juli 1836.

	Sgr.	Pf.
1. Jede Person, welche zu Fuß die Brücke passirt, zahlt....	—	4
2. Ein Frachtwagen, zweirädriger Frachtkarren:		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier......	1	6
b) unbeladen	—	9
Wenn die Räder obiger Frachtwagen oder Karren über sechs Zoll und darüber breit sind, so wird für jedes Pferd oder andere Zugthier bezahlt:		
a) beladen...	1	—
b) unbeladen	—	6
3. Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	—
4. Alle übrige Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch Schlitten:		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier......	—	9
b) ledig..	—	6
5. Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere......	—	6
6. Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	4
7. Von Fohlen, Kälbern, Schweinen, Schaafen, Ziegen, einzeln	—	2
Werden sie in Heerden getrieben, für jede zehn Stück....	—	6

Alle Fuhrwerke, die mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche ½ Zoll oder darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den 4ten Theil seiner Ladung hat, wird als unbeladen behandelt.

Ad 5. 6. und 7. Begleiter zu Fuß bezahlen außerdem noch den Satz zu 1.

Ausnahme.

Das Brückengeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses zugehörigen Pfer-

Pferden, oder Wagen, wenn diese mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, sowie von Lieferungswagen für die Armee, für Festungen, und von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienstuniform;

c) von Fahr- und Schnell-Posten, nebst den dazu gehörigen Beiwagen, den Kariol-, Fuß- und Reit-Posten, den öffentlichen Kourieren und Estafetten, sowie den von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Pferden und Wagen;

d) von allen Fuhrwerken und Reitpferden, deren sich öffentliche Beamte auf Dienstreisen bedienen;

e) von allen Transporten für Rechnung des Staats, auch wenn sie in Verding gegeben sind;

f) von allen Militairs und Beamten in Dienstangelegenheiten;

g) von Vorspann und Fuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Veranlassungen;

h) von allen Einwohnern der Stadt Haltern, deren Fuhrwerken und Thieren.

Strafbestimmung.

Wer sich der Entrichtung des Brückengeldes auf irgend eine Weise ganz oder zum Theil zu entziehen sucht, zahlt außer demselben den vierfachen Betrag als Strafe, wovon $\frac{1}{3}$ der Denunziant erhält.

Teplitz, den 23sten Juli 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1732.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juli 1836., betreffend die Kosten bei Polizeikontraventionen.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 11ten d. M. habe Ich die Gründe ersehen, aus welchen es weder den bestehenden Gesetzen gemäß, noch räthlich erscheint, die Vorschrift der Kriminalordnung vom 11ten Dezember 1805., nach welcher die Obrigkeit des persönlichen Gerichtsstandes die im §. 622. verzeichneten Kosten mit der im §. 624. hinzugefügten Beschränkung der Gerichtsbarkeit des Orts, woselbst die That verübt worden, zu erstatten hat, auch auf polizeiliche Untersuchungen und Bestrafungen anzuwenden. Ich bin damit einverstanden und setze zur Beseitigung eines fernern Zweifels hierdurch fest, daß es bei der gegenwärtigen Einrichtung, nach welcher der Ersatz der erwähnten Kosten bei Polizeikontraventionen nicht stattfindet, verbleiben soll. Das Staats-Ministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Teplitz, den 28sten Juli 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1733.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten August 1836., die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen betreffend.

Ich finde es sehr zweckmäßig, daß nach den Vorschlägen in Ihrem Berichte vom 12ten v. M. bei dem Geheimen Ober-Tribunale eine Einrichtung getroffen werde, um die Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen, nicht bloß bei dem Geheimen Ober-Tribunale selbst, sondern auch vermöge des Einflusses der Autorität des Höchsten Gerichtshofes bei den übrigen Gerichten möglichst zu erhalten, damit nicht durch den Wechsel der Rechtsansichten eine Rechtsungewißheit entstehe. Ich setze daher nach Ihren, im Staatsministerium bereits berathenen Anträgen fest:

1) Jeder der drei Senate des Geheimen Ober-Tribunals hat ein Protokollbuch über alle, in jeder Sitzung erfolgten Vorträge und Entscheidungen, zu führen, und zugleich besondere Spruchrepertorien anzulegen, worin auf den schriftlichen Antrag des Referenten oder auf den Beschluß des Senats, die in jeder Sache ergangenen Entscheidungen über Rechtsfragen, die unter den Parteien streitig, oder außerdem bei Bearbeitung der Sache der Gegenstand einer näheren Erörterung gewesen sind,
   a) nach der Reihefolge der Titel und Paragraphen der Gesetzbücher, so wie einzelner Gesetze oder Verordnungen, und
   b) nach alphabetischer Ordnung der Rechtsgegenstände,

   eingetragen werden.

2) Diese Repertorien der einzelnen Senate sind durch gegenseitige Uebertragung stets vollständig, jeder Senat also in fortlaufender Kenntniß von

von den Beschlüssen der beiden andern, in Beziehung auf die Entscheidung streitig gewesener und zur näheren Erörterung gediehener Rechtsfragen, zu erhalten.

3) Falls ein Senat durch Stimmenmehrheit beschließt, von einem bisher behaupteten Rechtsgrundsatze, oder von der durch ihn selbst, oder durch einen andern Senat bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen; so ist die dadurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage an das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals zu bringen.

4) Das Plenum entscheidet darüber auf den Vortrag zweier neuen, aus den andern Senaten gewählten Referenten, und seine Entscheidung dient in der vorliegenden Rechtssache dem betreffenden Senate zur Norm. Diese Entscheidung wird in das Protokollbuch des ersten Senats und in sämmtliche Spruchrepertorien (§. 1.) eingetragen.

5) Sollte dieselbe Rechtsfrage in der Folge noch einmal zweifelhaft werden (§. 3.) und das Plenum von seinem früheren Beschlusse abweichen; so hat das Geheime Ober-Tribunal, nach vorgängiger Entscheidung der vorliegenden Rechtssache, dem Justizminister den Fall anzuzeigen und unter Beifügung eines Gesetzentwurfs und der Motive, auf Einholung einer deklaratorischen Vorschrift anzutragen.

6) Dem Plenum wird außerdem die Befugniß beigelegt, auch schon bei der ersten Entscheidung,
   a) wenn ein überwiegendes praktisches Bedürfniß dazu vorwaltet und
   b) wenn es wahrnimmt, daß sich bei einem der Gerichte erster oder zweiter Instanz eine, den Grundsätzen des Geheimen Ober-Tribunals entgegenstehende Rechtsansicht festgestellt hat,

die legislative Erledigung des bestehenden Zweifels in der zu 5. bestimmten Weise in Antrag zu bringen.

7) Ueber jede Entscheidung des Plenums ist von demselben, unter Einreichung eines Auszugs aus dem Protokollbuche und aus den Spruch-Repertorien an den Justizminister zu berichten, dem es überlassen bleibt von einer solchen Entscheidung dem Kammergerichte und den Ober-Landesgerichten Mittheilung zu machen, und, wenn mehrere derselben eine legislative Bestimmung für nothwendig oder wünschenswerth erachten, das Weitere deshalb in Antrag zu bringen.

8) Ueber die Ausführung dieser Maßregel rücksichtlich der Form, namentlich wegen Anlegung der Protokollbücher und Repertorien haben Sie, der Justizminister Mühler, mit dem Chef-Präsidenten des Geheimen Ober-Tribunals und den Senats-Vizepräsidenten die erforderliche Rücksprache zu nehmen und etwanige Schwierigkeiten auszugleichen.

Die gegenwärtige Order ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Teplitz, den 1sten August 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Justizminister v. Kamptz und Mühler.

(No. 1734.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten August 1836., die Ressortverhältnisse der Gerichte in der Grafschaft Wernigerode betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 11ten v. M. bestimme Ich nach dem von Ihnen bevorworteten Antrage des Grafen zu Stolberg-Wernigerode, in Beziehung auf die Ressortverhältnisse der Gerichte in der Grafschaft Wernigerode, daß, wenn in Kriminal- oder fiskalischen Untersuchungen gegen ein von der Regierung zu Wernigerode in erster Instanz abgefaßtes Erkenntniß ein gesetzlich zulässiges Aggravationsgesuch angebracht wird, der Kriminalsenat des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg erkennen soll. Auf das eingewendete Rechtsmittel gegen ein aggravirendes Urtheil der Regierung zu Wernigerode oder des Kriminalsenats, so wie in allen Fällen, worin es auf die Entscheidung der letzten Instanz ankommt, soll der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg das Erkenntniß abfassen.

In Civilsachen soll, wenn die Regierung zu Wernigerode nach §§. 5. 6. der Verordnung vom 14ten Dezember 1833. zur Verhütung einer Nichtigkeits-Beschwerde sich des Erkenntnisses zu enthalten hat, ein Urtheil erster Instanz vom ersten, und ein Urtheil zweiter Instanz vom zweiten Senate des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg gesprochen werden.

Sie haben diesem gemäß weiter zu verfügen und die betreffenden Gerichte mit Anweisung zu versehen.

Teplitz, den 8ten August 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.